

Auszüge aus der Schutzverordnung Moorlandschaft Gamperfin

Art. 2 / Zweck

Die Verordnung bezweckt die Umsetzung des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, Objekt ML 22 Gamperfin, in der Politischen Gemeinde Grabs. Dabei sollen die kulturgeschichtlich, landschaftlich oder naturkundlich wertvollen Objekte und Gebiete erhalten und gepflegt werden.

Art. 10 / Lebensraum Kerngebiet

Der im Plan umgrenzte Lebensraum Kerngebiet ist als naturnaher Ruhe- und Regenerationsraum im umfassenden Sinne zu erhalten.

Art. 11 / Besondere Lebensräume Kerngebiet

Ergänzend zu Art. 10 (Lebensraum Kerngebiet) gelten in den als besondere Lebensräume Kerngebiet bezeichneten Teilflächen folgende unzulässigen Einwirkungen:

- Radfahren, Reiten, Skifahren, Wandern und Sammeln abseits von den im Plan bezeichneten Strassen, Wegen, Langlaufloipen und Skiabfahrtsrouten;
- Start- und Landeplätze von Hängegleitern, Deltaseglern und Modellflugzeugen; Laufen lassen von Hunden (Leinenzwang).